

Fachtierarzt/-tierärztin für Fische

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Diagnostik, Therapie und Prophylaxe aller Erkrankungen von Nutzfisch- und/oder Zierfischbeständen (Aquakultur) sowie von Muschel- und Krebstierhaltungen, Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management und Tierschutz von Fisch- Muschel und Krebstierhaltungen, Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.1. Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß **V**.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zu FTA für Bakteriologie und Mykologie, Parasitologie, Virologie

bis zu 1 Jahr

- Zusatzbezeichnung Zierfische, Tiergesundheits-, Tierseuchenmanagement

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 oder 10 MWBO ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend der Vorgaben der zuständigen Kammer.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

D. Kurse

Gegebenenfalls Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** angerechnet werden.

E. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlagen).

IV. Wissensstoff:

1. Fischkunde
Anatomie, Physiologie und Biologie der Fische, Krebstiere und Muscheln, Fischernährung, angewandte Biotechnologien bei Fischen und Krebstieren,
2. Fischhaltung
Spezifische Kenntnisse über Aquakulturbetriebe und in Anlagen der innovativen Aquakultur,
3. Aquatische Umwelt
Wasserchemismus, allgemeine Wasseranalytik, Wasseraufbereitung und Reinigung (Aufbereitungstechniken, Abwasserbiologie), umweltbedingte Krankheitsprobleme, Gewässerbewertung,
4. Technische Ausstattung einschließlich Management von Anlagen in der Fischhaltung und Aquaristik,
5. Diagnostik einschließlich Probenahme und Kenntnisse über Labordiagnostik von Fischseuchen (PCR, ELISA, Zellkultur) und anderen Fischkrankheiten sowie von umweltbedingten Fischschäden,
6. Verhütung und Bekämpfung von Fischseuchen und anderen Fischkrankheiten. Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen, und Sanierungskonzepten,
7. Grundkenntnisse zu pathomorphologischen Organveränderungen
8. Prophylaktische und therapeutische Maßnahmen bei Fischen
9. Toxikologische und Rückstandsprobleme in Zusammenhang mit Wasserbeschaffenheit, Fütterung und Therapie,
10. Produkt- und Lebensmittelhygiene bei Nutzfischen,
11. Tierschutz bei Fischen,
12. Einschlägige Rechtsvorschriften, Tierseuchenrecht, Tierschutzrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht, Artenschutz.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten und veterinärmedizinische Forschungseinrichtungen mit Schwerpunkt Fischkrankheiten und Aquakultur,
2. Fischgesundheitsdienste,
3. Fischereiforschungsinstitute,
4. Institute für Mikrobiologie, Parasitologie oder Pathologie mit einschlägigem Aufgabenbereich,

5. Bundes- und Landesanstalten, staatliche Untersuchungsämter und Tiergesundheitsämter mit einschlägigem Aufgabenbereich,
6. Praxen ermächtigter Fachtierärzte für Fische,
7. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechendem Aufgabengebiet.

Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog

>> Fachtierarzt für Fische <<

1. Es ist die tierärztliche **Bestandsbetreuung** über einen Zeitraum von mindestens **zwei Monaten** unter besonderer Berücksichtigung einiger der in Punkt **IV.** genannten Schwerpunkte zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster der Anlage 2 erfolgen. Es sind mindestens zwei Dokumentationen vorzulegen.
2. Vorlage von **15 ausführlichen Fallberichten** einschließlich der Beschreibung von Vorbericht, Diagnose und Therapie. Die Darstellung soll entsprechend des Musters der Anlage 3 erfolgen.
3. Erstellung von mindestens einem Gutachten (gegebenenfalls eines Mustergutachtens).

Anlage 2:

Muster „Bestandsbetreuung“

Die Richtigkeit der Angaben der Tabelle ist durch den Weiterzubildenden und den/die Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen und bei der Anmeldung zum Prüfungsgespräch vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungs- ermächtigter)

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Fallbericht“

Es sind 15 ausführliche Fallberichte vorzulegen.

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke diagnostischer Verfahren, Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen